

A 8/4 – 39457/2007
Alfagarweg,
Kostenlose Abtretung und Übernahme des Gdst.
Nr. 121/13, EZ 478, KG 63116 Neudorf, im Ausmaß
von 2.217 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 16.10.2008

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2005 wurde der Bebauungsplan 07.08.0 – Pambergerstraße - Alfagarweg genehmigt. Mit Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 18.02.2005 wurde die Neuanlage der Gemeindestraße Alfagarweg genehmigt. Hiezu ist es notwendig einen 5,5 m breiten Streifen auf eine Länge von 378 m kostenlos in das öffentliche Gut der Stadt Graz abzutreten. Der Ausbau der Straße erfolgte durch die Bewilligungswerberin gemeinsam mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz. Die Endvermessung wurde durchgeführt und die Straße als ganzes Grundstück mit der Gdst. Nr. 121/13, EZ 478, KG Neudorf, ausgewiesen.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde vom A 10/1 – Straßenamt und vom A 14 – Stadtplanungsamt ersucht den Alfagarweg, bestehend aus dem Grundstück Nr. 121/13, EZ 478, KG Neudorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz zu übernehmen. Es wurden Verhandlungen mit der Firma Kohlbacher GmbH als Grundeigentümerin aufgenommen und eine Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ, über den unentgeltlichen Erwerb des Gdst. Nr. 121/13, EZ 478, KG Neudorf, mit einer Fläche von 2.217 m² abgeschlossen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Der kostenlose Erwerb des Gdst. Nr. 121/13, EZ 478, KG 63116 Neudorf, im Ausmaß von 2.217 m² aus dem Eigentum der Firma Kohlbacher GmbH wird aufgrund der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Die Übernahme des 2.217 m² großen Grundstückes Nr. 121/13, EZ 478, KG 63116 Neudorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Grundabtretungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.

Anlage:

1 Kopie der Vereinbarung

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: